

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung: Ja – aber evidenzbasiert und verhältnismäßig.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) plant das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), insgesamt 13 sogenannte Kühl- und Inhaltstoffe per Verordnung zu verbieten. Begründet wird das Verbot mit dem Schutz der Gesundheit, basierend auf der neuesten Bewertung der Stoffe durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Was auf den ersten Blick wie eine punktuelle Anpassung wirkt, wäre ein faktisches Verbot der E-Zigarette „durch die Hintertür“. Damit würde das politische Ziel verfehlt und es würden stattdessen erhebliche Nachteile für Verbraucher, den Gesundheitsschutz, staatliche Steuereinnahmen und die Wirtschaft auftreten:

- **Unterlaufen gesundheitspolitischer Ziele:** Aromastoffe – insbesondere Menthol und kühlende Komponenten – spielen beim Umstieg von der klassischen Zigarette auf potenziell weniger schädliche Alternativen eine zentrale Rolle. Wird ihre Verwendung untersagt, sinkt die Attraktivität der E-Zigarette. Konsumenten bleiben bei der klassischen Tabakzigarette. **Fortschritte der letzten Jahre bei der Schadensminimierung von Tabak würden konterkariert.**
- **Mehr Schwarzmarkt:** Bereits heute besteht wohl etwa die Hälfte des deutschen E-Zigaretten-Marktes aus illegalen Produkten. Erfahrungen aus anderen Ländern (z.B. den Niederlanden) zeigen, dass weitreichende Aromaverbote die Nachfrage nicht beseitigen, sondern in unkontrollierte Vertriebswege verlagern. Kunden kaufen Produkte zudem häufiger im Ausland. Der Staat verliert erhebliche Steuereinnahmen.
- **Weniger Verbraucherschutz:** Ein weiteres Anwachsen des illegalen Handels würde weder dem Jugendschutz noch der Produktsicherheit dienen – im Gegenteil. Illegale Anbieter unterliegen keiner wirksamen Alterskontrolle und keiner Qualitätsüberwachung. Schon jetzt sind Vollzugsbehörden überfordert. Jede zusätzliche Verlagerung in den Grau- und Schwarzmarkt verschärft dieses Problem.

Hinzu kommt: **Die wissenschaftliche Grundlage für das geplante Verbot ist nicht belastbar. Das BfR räumt in seiner Bewertung vom 26. Januar 2026 selbst ein, dass die Datenlage begrenzt ist:** Belastbare Studien zur inhalativen Wirkung fehlen weitgehend. Das Institut weist ausdrücklich darauf hin, dass nicht gesagt werden könne, ob Risiken durch die zu verbietenden Stoffe dadurch unter- oder überschätzt werden. Eine derart unsichere wissenschaftliche Grundlage genügt nicht für ein Aromenverbot.

Deshalb möchten wir folgende Impulse in die aktuelle Debatte geben:

- 1) Die TabakerzV sollte aufgrund der aktuellen Datenlage **nicht verschärft werden**. Erst wenn, wie vom BfR angeregt, **weitere Daten zur Verfügung stehen**, kann eine **evidenzbasierte Debatte** über mögliche Verbote sinnvoll geführt werden.
- 2) Sollte das BMLEH an einer Anpassung festhalten, sollten **bestimmte Stoffe vom Verbot ausgenommen werden**, da sie für die Funktionalität und Akzeptanz von E-Zigaretten sind. Dies betrifft insbesondere **Menthol**; N-Ethyl-2-(isopropyl)-5-methylcyclohexancarbamid (WS-23); Ethyl-2-[[1R,2S,5R]-5-methyl-2-propan-2-ylcyclohexanocarbonyl]amino]acetat (WS-5); 2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramid (WS-3) sowie 1,8-Cineol (Eucalyptol).
- 3) Ebenso bedarf es realistischer Übergangsfristen über den derzeit vorgesehenen 1. Januar 2027 hinaus, um unverhältnismäßige Marktverwerfungen zu vermeiden.